

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

**Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976
(GVBG-Novelle 2002)**

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 entfällt nach dem Wort „Staatsbürgerschaftsverband“ der Beistrich und das Wort „Krankenanstaltenverband“.

1a. Im § 2 Abs. 5 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Der Vertragsbedienstete, der vom Gemeinderat zum Kassenverwalter oder zum Vertreter des Kassenverwalters bestellt wurde (§ 80 Abs. 1 NÖ GO 1973, LGBl.1000) hat die für seinen Dienstzweig vorgeschriebene Dienstprüfung binnen 3 Jahren erfolgreich abzulegen.“

2. § 10 Abs. 1 lit. a lautet

„a) im allgemeinen Schema

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe						
	1	2	3	4	5	6	7
unter 18	1115,8	1121,8	1133,1	1148,7	1186,2	1295,6	-
1	1129,6	1137,2	1151,9	1175,8	1223,7	1356,5	1697,4
2	1143,4	1152,6	1170,7	1202,9	1261,2	1417,4	1774,9
3	1157,2	1168,0	1189,5	1230,0	1298,7	1478,3	1852,4
4	1171,0	1183,4	1208,3	1257,1	1336,2	1539,2	1929,9
5	1184,8	1198,8	1227,1	1284,2	1373,7	1600,1	2007,4
6	1198,6	1214,2	1245,9	1311,3	1411,2	1661,0	2084,9
7	1212,4	1229,6	1264,7	1338,4	1448,7	1721,9	2162,4

8	1226,2	1245,0	1283,5	1365,5	1486,2	1782,8	2239,9
9	1240,0	1260,4	1302,3	1392,6	1523,7	1843,7	2317,4
10	1253,8	1275,8	1321,1	1419,7	1561,2	1904,6	2394,9
11	1267,6	1291,2	1339,9	1446,8	1598,7	1965,5	2472,4
12	1281,4	1306,6	1358,7	1473,9	1636,2	2026,4	2549,9
13	1295,2	1322,0	1377,5	1501,0	1673,7	2087,3	2627,4
14	1309,0	1337,4	1396,3	1528,1	1711,2	2148,2	2704,9
15	1322,8	1352,8	1415,1	1555,2	1748,7	2209,1	2782,4
16	1336,6	1368,2	1433,9	1582,3	1786,2	2270,0	2859,9
17	1350,4	1383,6	1452,7	1609,4	1823,7	2330,9	2937,4
18	1364,2	1399,0	1471,5	1636,5	1861,2	2391,8	3014,9
19	1378,0	1414,4	1490,3	1663,6	1898,7	2452,7	3092,4
20	1391,8	1429,8	1509,1	1690,7	1936,2	2513,6	3169,9
21	1405,6	1445,2	1527,9	1717,8	1973,7	2574,5	3247,4

3. Im § 10 Abs. 1 lit. b entfällt die erste Tabelle und wird die Wortfolge „ab

1. Jänner 2002“ durch folgende Wortfolge ersetzt:

„im Schema für Sanitätsberufe:“.

4. Im § 12 Abs. 2 werden die lit. a und b durch folgende Tabelle ersetzt:

„in der Ent- lohnungs- stufe	in der Funktionsgruppe					
	8	9	10	11	12	13
	Euro					
1	1974,2	2247,7	2601,3	3120,1	3654,6	4458,6
2	2066,8	2368,4	2786,3	3361,4	3920,1	4772,2
3	2159,4	2489,1	2971,3	3602,7	4185,6	5085,8
4	2252,0	2609,8	3156,3	3844,0	4451,1	5399,4
5	2344,6	2730,5	3341,3	4085,3	4716,6	5713,0
6	2437,2	2851,2	3526,3	4326,6	4982,1	6026,6
7	2529,8	2971,9	3711,3	4567,9	5247,6	6340,2
8	2622,4	3092,6	3896,3	4809,2	5513,1	6653,8
9	2715,0	3213,3	4081,3	5050,5	5778,6	6967,4
10	2807,6	3334,0	4266,3	5291,8	6044,1	7281,0
11	2900,2	3454,7	4451,3	5533,1	6309,6	-
12	2992,8	3575,4	4636,3	5774,4	6575,1	-
13	3085,4	3696,1	4821,3	6015,7	-	-
14	3178,0	3816,8	5006,3	-	-	-
15	3270,6	3937,5	5191,3	-	-	-

16	3363,2	4058,2	-	-	-	-
17	3455,8	4178,9	-	-	-	-
18	3548,4	4299,6	-	-	-	-
19	3641,0	-	-	-	-	-
20	3733,6	-	-	-	-	-
21	3826,2	-	-	-	-	-“

5. Im § 12 Abs. 4 wird das Zitat § 18 Abs. 3 GBGO“ durch das Zitat „ § 18 Abs. 3 und 4 GBGO, LGBl. 2440,“ ersetzt.

6. Im § 15 Abs. 1 wird nach dem Wort „gebührt“ folgende Wortfolge eingefügt:
„ohne Rücksicht auf sein wöchentliches Beschäftigungsausmaß“.

7. Im § 24 Abs. 3 entfällt das Zitat „des § 53 Abs. 3 bis 7“ und wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vertragsbediensteten, die vor dem 1. Oktober 1946 geboren sind, tritt dabei an Stelle des im § 53 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400, angeführten vollendeten 738. Lebensmonates das vollendete 720. Lebensmonat.“

8. Im § 25 lautet die Überschrift:

„Führung eines Straf- oder Zivilprozesses im dienstlichen Interesse und sonstiger Kostenersatz“

und erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die anfallenden Kosten der Untersuchung gemäß der §§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 2 und 40 Abs. 5 des Führerscheingesetzes, BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2002, sind dem Vertragsbediensteten aus Gemeindemitteln zu ersetzen, wenn der Vertragsbedienstete den Führerschein in Ausübung seines Dienstes benötigt.“

9. Im § 26 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „nach 14tägiger Dienstdauer“.

10. Im § 31 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.“

10a. Im § 31a Abs. 7 wird nach dem Klammerausdruck „(§ 32)“ die Wortfolge „oder Zeiten einer Familienhospizfreistellung (§ 32b Abs. 1 Z. 2)“ und nach der Wortfolge „Dauer des Sonderurlaubes“ die Wortfolge „oder der Familienhospizfreistellung“ eingefügt.

11. Im § 31a Abs. 8 lautet der erste Satz:

„Dem Vertragsbediensteten im Kindergartendienst, ausgenommen Kindergartenhelferinnen, gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen.“

11a. Im § 31a Abs. 9 wird nach dem Wort „Teilbeschäftigte“ folgende Wortfolge eingefügt:
„oder nach § 32b Abs. 1 Z. 1 teilweise dienstfrei gestellte“

12. Im § 32 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mutterschutzgesetze“ folgende Wortfolge eingefügt:

„oder des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl.2050,“.

12a. Nach dem § 32a wird folgender § 32b eingefügt:

„§ 32b

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag die zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 93 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400, für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. teilweise Dienstfreistellung unter sinngemäßer Anwendung des § 19 oder

2. gänzliche Dienstfreistellung unter Entfall der Bezüge

zu gewähren. Dem Vertragsbediensteten ist auf Antrag eine Verlängerung der Dienstfreistellung zu gewähren, wobei die Gesamtdauer pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Der Vertragsbedienstete hat sowohl den Grund für die Dienstfreistellung und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

(3) Der Bürgermeister hat über die vom Vertragsbediensteten beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) des Vertragsbediensteten sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Zeit einer Dienstfreistellung bleibt für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.“

13. § 33 Abs. 1 lit. a lautet:

„a) in den ersten sechs Monaten seiner Dauer oder“

14. Im § 40 Abs. 3 Z. 2 lit. c lautet der Klammerausdruck:

„(§ 15c Abs. 1 Z. 2 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder § 8 Abs. 1 Z. 2 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl.2050)“.

15. Im § 46 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 102/2000“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 87/2001“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„Auf Musikschullehrer finden die Bestimmungen der §§ 42b bis 44e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Vertragslehrer in nicht gesicherter Verwendung) keine Anwendung.“

16. Im § 46d Abs. 4 Z. 5 wird nach dem Wort „Universität“ folgende Wortfolge eingefügt:

„oder eines facheinschlägigen Kurzstudiums an einer Hochschule/Universität“

17. Im § 46h Abs. 1 Z. 1 wird das Zitat „Abs. 2 Z. 2 und 6“ durch das Zitat „Abs. 2 Z. 2, 6 und 7“ ersetzt.

18. Nach dem § 46i wird folgender § 46j angefügt:

„§ 46j
Vertretung

(1) Auf Vertragslehrer, die nur zur Vertretung aufgenommen werden, finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2001, keine Anwendung. Der Dienstvertrag hat den (die) Namen der vertretenen Person(en) zu enthalten.

(2) Eine Vertretung nach Abs. 1 liegt vor, wenn die vertretene Person

1. zur Gänze abwesend ist oder eine Teilbeschäftigung nach den §§ 15h oder 15i des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001, oder nach den §§ 11 oder 12 des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000, LGBl. 2050, ausübt oder
2. einen Teil oder alle der ursprünglich für sie in Betracht gekommenen Stunden nicht unterrichtet, weil sie ihrerseits eine Vertretung nach Z. 1 oder eine Vertretung übernommen hat, die durch einen solchen Vertretungsfall oder mehrere solcher Vertretungsfälle erforderlich geworden ist.

(3) Dienstverträge für Unterrichtstätigkeiten, die vor dem 1. Februar des betreffenden Unterrichtsjahres beginnen und mit dem Unterrichtsjahr enden, haben als Ende des Dienstverhältnisses an Stelle des Endes des Unterrichtsjahres das Ende des betreffenden Schuljahres vorzusehen. Dies gilt jedoch nicht für eine Vertretung, wenn anzunehmen ist, dass der Anlass für die Vertretung während der Hauptferien entfällt und ein Dienstverhältnis ab dem Beginn des anschließenden Unterrichtsjahres nicht vorgesehen ist.

(4) Hinsichtlich der Entlohnung von Vertragslehrern nach Abs. 1 gilt § 46g und § 46h.“

19. Im § 53 wird in Z. 1 angefügt:

„Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABL. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.“

20. Im § 53 erhalten die bisherigen Ziffern 2 und 3 die Bezeichnung Z. 3 und 4 und wird folgende Z. 2 (neu) eingefügt:

„2. Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflichten des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, ABl. Nr. L 288 vom 18. Oktober 1991, S. 32.“

21. Im § 53 wird in Z. 3 (neu) angefügt:

„Artikel 2 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes, ABL. Nr. L 206 vom 31. Juli 2001, S. 1.“

22. Dem § 53 werden folgende Z. 5 und 6 angefügt:

„5. Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19. Juni 1996, S. 4.

6. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl. Nr. L 14 vom 20. Jänner 1998, S. 9.“

23. Der Anlage B wird nach dem Punkt 17. folgender Punkt 18. angefügt:

„18. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle 2002, LGBl.2420-42

Für Vertragsbedienstete, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle vom Gemeinderat zum Kassenverwalter oder zum Vertreter des Kassenverwalters bestellt wurden, findet § 2 Abs. 5 zweiter Satz keine Anwendung.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. am 1. Jänner 2000: Art. I Z. 8;
2. am 1. Jänner 2002: Art. I Z. 2 bis 4.